

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen

**An die
Bezirksregierung Köln**

50606 Köln

per eMail:

braunkohlenplanung@brk.nrw.de

henrik.bus@bezreg-koeln.nrw.de

per Fax: 0221 147 2905

Ihr Schreiben vom
31.10.2023

Ihr Zeichen
32/64.2-15.2

Unser Zeichen
DN/ERF 48-12.21 GEP/11.23

BETREFF

**Änderung des Braunkohleplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau
und Außenhaldenflächen des Tagebaus Hambach“
Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND NRW), Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) nehme ich zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

**zur zeichnerischen Darstellung
Darstellungen für den Schutz von Natur sowie Landschaft und
landschaftsorientierter Erholung**

Nach § 26 Abs. 2 LPIG NRW müssen Braunkohlepläne „insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten.“

Der Entwurf des Braunkohleplans Hambach stellt innerhalb der Abbaugrenzen lediglich forstlichen Flächen, Seefläche, landwirtschaftliche Flächen und Entwicklungsfläche Strukturwandel dar. Weitere Signaturen sind – außer Straßen - nicht aufgeführt.

Es mag zutreffen, dass für den Bereich zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze die Darstellungen des Regionalplans Vorrang haben. Das kann aber nicht bedeuten, dass für den Bereich des eigentlichen Braunkohleabbaugebietes sowie der Haldenflächen keine sonstigen Darstellungen

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen



Datum

21.12.2023

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



vorgenommen werden dürfen. Im Gegenteil: § 26 Abs. 2 LPIG fordert ausdrücklich Angaben über die im Rahmen der Rekultivierung angestrebte Landschaftsentwicklung. Das kann aus Sicht der Naturschutzverbände nicht nur darin bestehen, dass lediglich zwischen forstlichen Flächen, Seefläche, landwirtschaftliche Flächen und Entwicklungsfläche Strukturwandel unterschieden wird. Vielmehr sind zur Steuerung der Landschaftsentwicklung auch Angaben nötig, die sich auf die heute schon vorhandene oder zukünftig angestrebte Schutzwürdigkeit beziehen – sprich Darstellungen als BSLE oder BSN.

Die Naturschutzverbände können dem Fehlen solcher Darstellungen innerhalb des Abbau- und Haldenbereichs nicht zustimmen und erwarten, dass diejenigen Bereiche innerhalb des Braunkohleplan-Gebietes, die bereits heute für den Naturschutz wertvoll sind, sowie die Bereiche, die zukünftig für Zwecke des Naturschutzes wertvoll gestaltet und entwickelt werden sollen, entsprechend als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt werden sollten. Entsprechendes gilt für die Bereiche für die landschaftsorientierte Erholung und den Schutz der Landschaft (BSLE).

Denn auch der Braunkohleplan muss den Schutz der bereits vorhandenen wertvollen Natur-Schutzgüter ernst nehmen und als Vorgabe für die nachgeordneten Planungen des Bergbautreibenden und der Bergaufsicht vorgeben. Er muss auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungen festlegen, wo Aspekte des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und der landschaftsgebundenen Erholung in welcher Weise verfolgt werden können. Ohne solche Darstellungen innerhalb der Abbaugrenzen wäre keinerlei Steuerung der Landschaftsentwicklung hin zu Naturschutz- und Landschaftsschutzflächen möglich.

Wie u.a. auf Seite 18 des Braunkohleplan-Entwurfs verdeutlicht wird, ist eine inhaltliche Abstimmung des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Köln und der Braunkohlenplanung notwendig, wird aber im vorgelegten Entwurf nicht deutlich. Da der Braunkohlenplan Hambach bereits im Sommer 2024 festgestellt werden soll, der Regionalplan Köln aber deutlich später, ist eine transparente und verlässliche Klärung insbesondere von Rekultivierungszielen unabdingbar notwendig. Eine solche transparente Darstellung fehlt in den Planunterlagen. Dabei sind die auf den Seiten 67-69 des BKP-Entwurfs formulierten Elemente der Landschaftsgestaltung zu sichern. Dies gilt umso mehr, als nach dem Erarbeitungsbeschluss, der bereits erfolgt ist, die Ziele bereits Wirkung entfalten.

Nachfolgend schlagen die Naturschutzverbände hierzu Abgrenzungen für den Bereich innerhalb der Abbaugrenzen vor. Für die Flächen außerhalb der Abbaugrenze verweisen die Naturschutzverbände auf ihre Vorschläge für ein Biotopverbund-Konzept für das Rheinische Revier im Rahmen der Änderung des Regionalplans Köln.

BSN

Die vorgeschlagenen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind in der folgenden Karte grün schraffiert dargestellt. Die Sophienhöhe wurde bereits im Entwurf des Regionalplans als BSN dargestellt. Dem ist aus Sicht der Naturschutzverbände zuzustimmen – insbesondere auch wegen der dort vielfältig nachgewiesenen seltenen und anspruchsvollen Tierarten. Von der Sophienhöhe ausgehend sollte der als BSN darzustellende Biotopverbund sich um den Restsee herum erstrecken. Damit greifen die Naturschutzverbände ihr Biotopverbund-Konzept aus der Stellungnahme zum

Regionalplan Köln auf und erweitern dieses Konzept auf den Bereich innerhalb der Abbaugrenzen des Braunkohleplan-Entwurfs.

Der Biotopverbund zwischen dem Hambacher Wald und der Steinheide ist für die Naturschutzverbände von ausschlaggebender Bedeutung; dies insbesondere wegen der nachgewiesenen Flüge der im Hambacher Wald beheimateten Bechsteinfledermäuse in die Steinheide entlang der vorhandenen Biotopverbundlinien und bedeutsamen Nahrungsgebiete.

Dabei ist beachtlich, dass das OVG Münster bereits vor 6 Jahren die Existenz eines potentiellen FFH-Gebietes in Erwägung gezogen hat - *„vor allem im Hinblick auf die dortigen Vorkommen der Bechsteinfledermaus“*. *„Der 11. Senat hat angenommen, es sei nicht ausgeschlossen, dass insoweit eine Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eingetreten sei, (...). Es dürften gewichtige fachliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Existenz eines FFH-Gebiets im Hambacher Wald nicht von vornherein ausschließen.“* (so die damalige Pressemitteilung des OVG Münster vom 1.12.2017 zum Aktenzeichen: 11 B 1362/17).

Wenn die Restflächen des Hambacher Waldes ein potentielles FFH-Gebiet sein sollten, dann besteht zwischen dem Hambacher Wald und dem definitiven FFH-Gebiet Steinheide eine Funktionsbeziehung als Teil des kohärenten Netzwerkes NATURA 2000, die sich anhand der Flugbewegungen der Bechsteinfledermäuse besonders deutlich belegen lässt. Die Naturschutzverbände gehen in der Tat davon aus, dass der Hambacher Wald ein FFH-Gebiet ist, das allerdings nicht als solches an die EU-Kommission gemeldet worden ist – wohl wegen der immer noch anhaltenden bergbaulichen Interessen.

Dennoch muss der räumlich-funktionalen Beziehung zwischen Hambacher Wald und Steinheide aus ökologischer Sicht großer Wert zugemessen werden. Damit ist die bergbauliche Inanspruchnahme der heute bestehenden Verbundflächen, aber auch des offenbar bedeutenden Jagdgebietes am Manheimer Sportplatz aus Naturschutzsicht abzulehnen, denn dadurch würden die Bechsteinfledermäuse jeden Biotopverbund zwischen dem Hambacher Wald und Steinheide verlieren. Bechsteinfledermäuse sind auf solche Biotopverbundstrukturen aber sehr stark angewiesen und können nur schwer und langfristig neue Biotopverbund-Wege finden und nutzen. Die Beseitigung der heute bestehenden und angenommenen Biotopverbundstrukturen würde also eine schwerwiegende Beeinträchtigung des NATUA 2000-Netzwerkes darstellen.

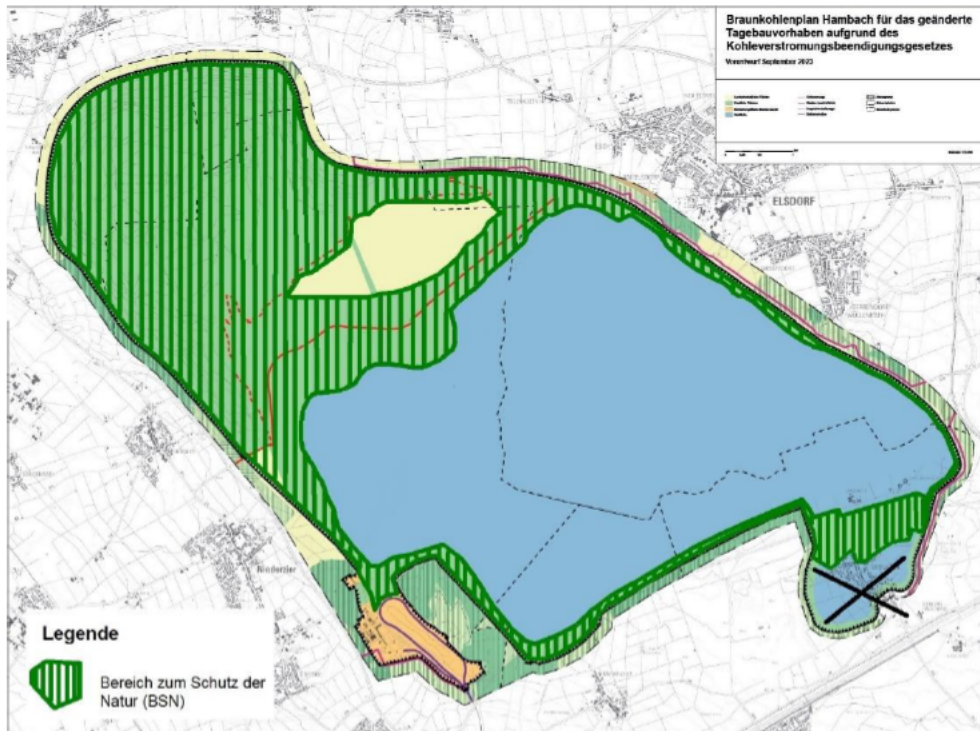
Da weder eine Aufrechterhaltung der heute vorhandenen Biotopverbundstrukturen im vorliegenden Planentwurf erkennbar ist und sich auch keinerlei Ansätze für andere erst noch zu entwickelnde Biotopverbundstrukturen im Entwurf des Braunkohleplans finden, muss der derzeitige Planentwurf für den Bereich nördlich von Manheim abgelehnt werden.

Demzufolge sollte der noch unverritzte Bereich zwischen der alten Bundesautobahn A 4 und Manheim nicht durch eine „Manheimer Bucht“ abgegraben werden. Zwischen dem Hambacher Wald und der Steinheide sollte statt dessen eine Biotopverbundfläche auf Basis der bereits bestehenden Biotopverbundstrukturen entstehen, die als BSN und überwiegend Waldfläche darzustellen wäre.

Der südlich daran anschließende Teil des Braunkohleplan-Gebietes sollte entfallen. Die Abbaugrenze und die Sicherheitslinie sollten entsprechend zurückgenommen werden.

Die Manheimer Bucht bzw. ihre Größe stellen die Naturschutzverbände weiterhin in Frage. Alternative Lösungen zur Verringerung der Nutzung des Materials aus der Manheimer Bucht, wie z.B. die Nutzung von Material, das auf der überhöhten Innenkippe aufgebracht wurde und weiterhin wird, wurden aus Kostengründen nicht rechtzeitig und nicht ernsthaft in Erwägung gezogen.

Die folgende Karte stellt die von den Naturschutzverbänden geforderten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) innerhalb der Abbaugrenzen dar:



BSLE

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollten sich auf die gesamte Seefläche erstrecken, die vor allem der stillen und somit landschaftsorientierten Erholung vorbehalten bleiben sollte.

Zudem sollten die landwirtschaftlichen Flächen auf der überhöhten Innenkippe als BSLE dargestellt werden. Denn diese Bereiche können sowohl der naturverträglichen Produktion von Lebensmitteln, als auch dem Schutz der Agrar-Arten und Agrar-Ökosysteme, als auch der landschaftsorientierten Erholung dienen.

Straßen-Darstellungen

Der Braunkohleplan-Entwurf beinhaltet in der zeichnerischen Darstellung eine Straße von Niederzier nach Elsdorf. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken. Diese Straßen-Darstellung sollte ersatzlos gestrichen werden. Erstens zerschneidet diese Straße ein ökologisch hochwertiges Gebiet, beeinträchtigt die Biotopentwicklung und die landschaftsorientierte Erholung. Diese Straßendarstellung ist also keineswegs verträglich. Zweitens ist kein Zweck für dieses Straßenbauprojekt erkennbar, denn der Raum ist überdurchschnittlich gut mit sehr leistungsfähigen Straßen

erschlossen. Die Notwendigkeit für eine direkte Verbindung zwischen Niederzier und Elsdorf ist nicht erkennbar. Es fehlen selbst grundlegende Bedarfsbetrachtungen und ebenso auch irgendwelche Aussagen zur Verträglichkeit dieses Projektes.

Die nachrichtlich dargestellte Straße sollte aus dem Braunkohleplan-Entwurf gestrichen werden; siehe auch weitere Aussagen in dieser Stellungnahme zum Kap. 7.1.

zu den textlichen Zielen

Kap. 2.2 Abbaugrenze, Abbaubereich und Sicherheitslinie

Das textliche Ziel sollte geändert werden:

Statt „ ... und vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung der Bergverwaltung als Aufsichtsbehörde

- während der Seebefüllung frühzeitig ein Teil der Böschungsflächen über Rad- und Wegeverbindungen genutzt werden können und frühzeitig Seezugänge geschaffen werden,
- die Immissionsschutzdämme vor der Stadt Elsdorf, soweit immissionschutzrechtlich zulässig und im Sinne der Folgenutzung gewünscht, bereits möglichst im Zusammenhang mit der Ufergestaltung des Tagebausees umgestaltet oder rückgebaut werden können,
- die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und ggf. Speicherung Erneuerbarer Energien insbesondere als Zwischennutzung frühzeitig möglich wird.“

sollte wie folgt formuliert werden:

„ ... und vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung der Bergverwaltung als Aufsichtsbehörde

- während der Seebefüllung frühzeitig ein Teil der Böschungsflächen über Rad- und Gehwegeverbindungen für landschaftsorientierte Erholung genutzt werden können,
- die Immissionsschutzdämme vor der Stadt Elsdorf im Zusammenhang mit der Ufergestaltung des Tagebausees dauerhaft zum Schutz der Wohnbevölkerung erhalten werden können,
- die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und ggf. Speicherung Erneuerbarer Energien mit Photovoltaikanlagen insbesondere als Zwischennutzung an dafür geeigneten Flächen frühzeitig möglich wird.“

Begründung:

Die Anlage von Seezugängen halten die Naturschutzverbände für technisch nicht realisierbar. Auch gegen PKW-taugliche Wegenutzungen bestehen Bedenken, siehe dazu auch die Ausführungen in dieser Stellungnahme zum Kap. 6.3.

Die Immissionsschutzdämme vor Elsdorf sollten dauerhaft zum Schutz der Bevölkerung erhalten bleiben, siehe dazu auch die Ausführungen in dieser Stellungnahme zum Kap. 3.1.

Erneuerbare Energiegewinnung innerhalb des Abbaubereiches durch Photovoltaik wird durchaus begrüßt, sollte aber an dafür im Braunkohleplan vorgesehenen Stellen erfolgen. Diese PV-Nutzungsbereiche sollten so geplant werden, dass sie möglichst geringe schädigende Umweltauswirkungen haben. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es eindeutig Aufgabe der Braunkohleplanung hier räumliche Regelungen zu treffen bzw. im Vorgriff auf eine Rechtsverordnung vorzubereiten. Hierzu verweisen wir auf § 249b

BauGB. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Regelung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine andere baurechtliche Genehmigung für PV-Anlagen innerhalb der Braunkohleabbaugebiete ausscheidet. Die Idee Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb der Braunkohleabbaugebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigen zu wollen, weil keine anderen Belange beeinträchtigt würden, halten die Naturschutzverbände für abwegig. Jedenfalls sind nach hiesiger Auffassung solche § 35 Abs. 2 BauGB-Genehmigungen mit der Geltung des § 249b BauGB unzulässig.

Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb des Tagebaus können nicht an jeder Stelle begrüßt werden. Eine FF-PV-Zwischennutzung der Manheimer Bucht lehnen die Naturschutzverbände ab. Dagegen sprechen etliche Belange, etwa der Schutz des Landschaftsbildes, der Schutz der angrenzenden Naturschutz-Vorrangflächen und die zu besorgende Aufheizung.

Für die geplanten PV-Großanlagen im Tagebau Hambach und insbesondere in der Manheimer Bucht sollten schon im Braunkohleplanverfahren klimaökologische Gutachten erstellt werden (Stichwort: PVHI (Photovoltaic heat island effect) bzw. photovoltaischer Wärmeinseleffekt), um die Wärmebelastung für die Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanze zu minimieren und PV-Anlagen so zu planen, dass sie verträglich insbesondere für die klimasensiblen Laubwaldökosysteme sind. Wie der Erläuterungskarte 2B zu entnehmen ist, soll die Manheimer Bucht komplett mit PV-Modulen belegt werden. Geschätzt würden dann ca. 140 ha mit PV-Modulen in der Bucht belegt, auch im nördlichen und östlichen Bereich des Tagebaus sind sehr großflächige PV-Anlagen geplant. In der Fachliteratur gibt es sehr unterschiedliche Aussage zum PHVI, wobei viele Veröffentlichungen auf Modellierungen und Simulationen beruhen. In der Veröffentlichung von Barron-Gafford et al. in nature (<https://www.nature.com/articles/srep35070>) ergeben sich aber aufgrund konkreter Messdaten Belege für eine um 3-4 Grad höhere Nachttemperatur über Großflächen-PV-Anlagen.

Um die lateralen und vertikalen Effekte auf die Bürgewälder Hambacher Wald und Steinheide abklären zu können, bedarf es aus Sicht der Naturschutzverbände eines klimaökologischen Gutachtens bei der Planung von PV-Anlagen in größerer Dimension, um Mindestabstände für die PV-Anlage insbesondere zu den Waldflächen zu ermitteln. Entsprechende Gutachten sind auch für die Bereiche im Tagebau Hambach notwendig, in denen PV-Großanlagen Ortschaften vorgelagert sein könnten, wie z.B. in Elsdorf. Ggf. sind Minderungsmaßnahmen notwendig bzw. die Beibehaltung von Immissionseinrichtungen wie der Wall im Bereich Elsdorf, um die Wärmebelastung der Bevölkerung zu minimieren.

Nicht nur in diesem Zusammenhang ist ein Klimawandelfolgengutachten dringend von Nöten; siehe hierzu unter weitere Forderungen.

In der Summe halten die Naturschutzverbände es für dringend geboten, dass die Braunkohleplanung selbst ermittelt und konkret ausweist, welche Bereiche für eine PV-Nutzung vorgesehen werden können. Dazu sind sowohl die klimaökologische Eignung als auch andere Aspekte wie Landschaftsschutz zu bewerten. Für einfache § 35 Absatz 2 BauGB-Baugenehmigungen für Freiflächen-PV ist jedenfalls inzwischen kein Raum mehr.

Kap. 2.3 Massendisposition

Das Ziel sagt kaum etwas zur Höhe der Ankippen aus. Insbesondere im Bereich der überhöhten Innenkippe sollen aber nach den vorliegenden Abschlußbetriebsplan-Entwürfen noch große Materialmengen angekippt werden. Dabei ist eine Überhöhung der Innenkippe unverständlich, wenn gleichzeitig Material im Tagebau Hambach fehlt. Daher bestehen Bedenken gegen die Zielformulierung. Das Ziel sollte regeln, wieviel Material wo anzukippen ist – will sagen: wie hoch die Ankippen erfolgen sollen. Das ist auch bedeutsam für die Frage, warum die Manheimer Bucht in Anspruch genommen werden soll. Es ist nämlich nicht erklärbar, dass bisher unverritzte Flächen beansprucht werden sollen, wenn gleichzeitig überschüssiges Material auf Halden verkippt wird.

Kap. 3.1 Immissionsschutz

Das Ziel sollte wie folgt umformuliert werden:

„Die gebotenen Immissionsschutzmaßnahmen sind vorrangig an der Quelle durchzuführen und bis zur vollständigen Befüllung des Restsees zu erhalten, so dass die Sicherheitszone hierfür so wenig wie möglich beansprucht wird.

Die angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche, Ortslagen und Gewerbebetriebe sind rechtzeitig vor dem Abbau durch funktionsfähige begrünte Schutzwälle in der Sicherheitszone oder durch andere Maßnahmen vor Emissionen des Tagebaues nach dem neuesten Stand der Technik wirksam zu schützen. Nach dem Fortfall der Ursache sind die erstellten Anlagen wieder zu entfernen, sofern und soweit sie nicht einem in anderen Planungen festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden. Immissionsschutzwälle sind zu begrünen und als Teil des Biotopverbunds und zum Schutz der Bevölkerung zu erhalten.“

Begründung:

Die begrünten Immissionsschutzdämme vor der Stadt Elsdorf sind aus Sicht der Naturschutzverbände, entgegen den Ausführungen auf Seite 56 und 63, dauerhaft zu erhalten und langfristig in die Rekultivierungsmaßnahmen und den Biotopverbund mit einzubeziehen. Den Erhalt sehen wir allein aufgrund der weiterhin zu erwartenden Immissionen auf längere Zeit als dringend geboten, siehe dazu auch Seite 64/65: „Die freigelegten Flächen können daher bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zu einer großflächigen Staubquelle werden und in der Nachbarschaft der Tagebaue zu entsprechenden Belastungen führen. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzusehen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).“

Kap. 3.2 Natur und Landschaft im Abbaubereich

Der 2. Absatz des Ziels sollte wie folgt gefasst werden:

„Die im Vorfeld des Tagebaues bestehenden ökologischen Funktionen sind auf Dauer zu erhalten und auszubauen.“

Begründung:

Das Vorfeld des Tagebaus bezieht sich auf die bisher noch nicht bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen. Da die Naturschutzverbände die Inanspruchnahme der Manheimer Bucht ablehnen, sollte das Ziel entsprechend umformuliert werden, damit die ökologischen Funktionen des Bereiches – insbesondere die Biotopverbundfunktion zwischen Hambacher Wald und Steinheide auf Dauer erhalten und ausgebaut werden.

Laut der Erläuterungskarte 2 B zur Zwischennutzung sind verschiedene Bereiche der Seeböschung als ökologische Vorrangzonen ausgewiesen. Diese sollen sich naturnah entwickeln.

Im Kap. 3.2 Natur und Landschaft im Abbaubereich wird auf Seite 67 ausgeführt, dass die Seeufer mit ökologischen Flachwasserzonen im Sinne der Strukturvielfalt und Habitatqualität zu gestalten sind. Dies wird seitens der Naturschutzverbände sehr begrüßt.

Am Hambacher See werden sich hier aber keine Schilfgebiete ansiedeln, wie das an kleineren Gewässern zu beobachten ist. Der auf Seite 67 ebenfalls angesprochene Wellenschlagbereich, der mit Böschungsneigungen von 1:25 bzw. 1:30 (in Hauptwindrichtung) zwischen den Höhen von + 63 m NHN bis + 67 m NHN flach angelegt wird, wird dazu führen, dass sich weitere Ausbuchtungen der Wellenschlagzone in der topographischen Bodenmodellierung bilden, auch ohne menschliches Zutun. Der Wellenschlagbereich wird durch starke morphologische Veränderungen gekennzeichnet sein. Die zu erwartenden klimatischen Veränderungen der nächsten Jahrzehnte werden dies verstärken. Der Bereich oberhalb des Seeufers muss deshalb frei gehalten werden von jeglicher menschlichen Nutzung, Wegen und Straßen. Es ist genügend Fläche einzuplanen für die erwarteten Ausbuchtungen und Böschungsabbrüche oberhalb der Wellenschlagzone.

Die verbliebenen Reste des Hambacher Forstes oberhalb des späteren Seespiegels sollen durch Entwicklungsmaßnahmen des nördlichen Waldsaumes hin zum späteren Seeufer gestärkt werden.

Kap. 3.3 Natur und Landschaft außerhalb des Abbaubereichs

Das Ziel sollte wie folgt gefasst werden:

„Der ökologische Wert und die Leistungsfähigkeit des Raumes zwischen dem Waldgebiet Steinheide, dem Hambacher Forst, dem Merzenicher Erbwald, der Sophienhöhe, den östlich des Tagebaus gelegenen Verbundflächen bis zur Steinheide sowie die Biotopverbundstrukturen insbesondere zur Erft sind durch zusammenhängende, landschaftsgliedernde, regionale Grünzüge und Bereiche zum Schutz der Natur zu erhöhen und dauerhaft zu erhalten.“

Begründung:

Die Naturschutzverbände, aber auch das LANUV im ökologischen Fachbeitrag, haben zum Entwurf des Regionalplans Köln konkrete Vorschläge für ein Biotopverbundkonzept um den Tagebau Hambach vorgelegt, das auch Biotopverbund-Korridore ausweist, die vom Tagebau Hambach-Umfeld über den Wiebach zur Erftaue, über die A 4-Grünbrücke - die weiteren Bürgewälder und die A 61-Grünbrücke zur Erftaue, von der Sophienhöhe entlang der aufgegebenen Bahnstrecke bis zum Tagebau Garzweiler etc.

verlaufen. Diese Biotopverbundkorridore, aber auch die um den Tagebau-
rand verlaufenden Biotopverbundkorridore sollten ausdrücklich in diesem
textlichen Ziel angesprochen werden.

Im Norden und Osten des Tagebau Hambach wurden als Ausgleich für die
durch den Tagebau zerstörten Lebensräume und Strukturen als Aus-
gleichsflächen eine Biotopvernetzung entlang des Tagebaurandes angelegt
(„Ostkonzept“). Dies war u.a. Voraussetzung für die Zulassung des 3. Rah-
menbetriebsplanes für den Tagebau Hambach. Vernetzt werden dadurch
die Sophienhöhe mit dem „Grünen Band“ der Bandtrasse („Speedway“),
dem Bürgewald Elsdorf, dem Restwald östlich „Terra Nova“, den ehem.
Klärteichen, dem Bürgewald Steinheide und über die alte Bandtrasse und
das Wiebachtal/Manheimer Fließ die Erftaue.

Die angelegten halboffenen Parklandschaften bieten laut Projektbeschrei-
bung im „Maßnahmenkonzept im Zuge der Fortführung des Tagebau Ham-
bach 2020 bis 2030“ für Säuger (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr,
Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes
Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus,
aber auch Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
und als potentiell vorkommende Art Mückenfledermaus) Ausgleich zum ta-
gebaubedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für waldbe-
wohnende Arten, dem großflächigen Verlust von Nahrungsräumen in Wäl-
dern und der Störung lokaler Populationen. Durch die Maßnahmen wurde
durch Fledermäuse nicht nutzbare offene Landschaft in strukturreiche Nah-
rungs- und Quartierbereiche umgewandelt. Die entwickelten halboffenen
Parklandschaften stellen sowohl Leitstrukturen als auch Nahrungsräume
dar und bereichern dadurch die derzeit intensiv genutzte Agrarlandschaft
zwischen den Waldkomplexen außerhalb des Abbaugebietes und werten
sie als Lebensraum deutlich auf. Hiervon profitieren auch zahlreiche Vogel-
arten. Neben den geschaffenen Gehölzstrukturen wird stellenweise durch
eine zusätzliche extensive Beweidung mit Rindern oder Pferden das Insek-
tenangebot der Flächen noch weiter erhöht.

Zur Ergänzung der verbleibenden Waldflächen und somit des Nahrungsan-
gebots sowie – langfristig – des Quartierangebots wurden Aufforstungen
angelegt. Die Aufforstungen erhöhen die Konnektivität in der weitgehend
ausgeräumten und als Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche Vogel-
arten funktionslosen, intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Im Rahmen des Ostkonzeptes wurde ein nahezu durchgängiger Verbund
geschaffen, den es unbedingt zu erhalten und auszuweiten gilt. Dies gilt
insbesondere für die „Lücke“ im Süden der Stadt Elsdorf zwischen Zucker-
fabrik und Tagebau, wo durch die angedachte Bebauung die Vernetzung
unterbrochen würde und durch die Wanderungen bedrohter Arten bzw. der
Austausch zwischen den Kolonien nicht mehr möglich wären. In den
Schutz sollen auch die umgebenden Freiflächen aufgenommen werden, er-
gänzend hierzu der Bereich der Bandtrasse („Speedway“), der eine wich-
tige Vernetzung nach Nordost zur Erftaue und zum Peringsmaar bietet und
die einzige durchgängige Gehölzstruktur in diese Richtung bietet, zudem
östlich die Landschaftsschutzgebiete des Wiebachtals und des Manheimer
Fließ, die mit Gehölzstrukturen und teils Auen in der ansonsten intensiv

genutzten Agrarlandschaft in diesem Bereich den einzigen östlichen Biotopverbund Richtung Erftaue bilden und durch den geplanten Tagebausee-Überlauf und geplante Kiesgruben massiv bedroht sind. Aufgrund der hohen Qualität der im Rahmen des Ostkonzeptes am Tagebaurand entstandenen Strukturen und der Altflächen und wegen der guten Bedingungen für die nachgewiesenen Tierarten, insbesondere der verschiedenen Fledermäuse und Vogelarten, sehen wir diese Flächen durchgehend als Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem.

Auch im Elsdorfer Bereich, insbesondere südlich des Stadtgebiets und im Bereich „Terra Nova“, sind im Sinne des Biotopverbunds die aufgeführten Vorgaben einzuhalten.

Die an der Elsdorfer Seeböschung vorgesehenen Pflanzungen sind umzusetzen. Nicht klar ist, ob diese an der temporären Böschung, die durch den steigenden Wasserspiegel verschwinden wird, oder der finalen Böschung vorgesehen ist. Jedenfalls dürfen temporäre Lösungen den Biotopverbund in der Schutzzone nicht ersetzen. Ziel muss sein, durch die neu angelegten Halboffenlandschaften mit Waldbereichen den Biotopverbund vor Elsdorf zu stärken und dauerhaft zu erhalten, dies ist textlich aufzunehmen.

Für den Seeablauf ist, da der Wasserspiegel des Sees deutlich unter Oberflächenniveau gehalten werden soll, ein über 15 Meter tiefer und rund 75 breiter Einschnitt erforderlich. Sowohl das Wiebachtal als auch das als Ausgleichsmaßnahmen für die zerstörten ehem. Klärteiche entstandenen 2,3 ha große und als Schutzzone für Watvögel und Amphibien vorgesehene Gewässer „am Wiebach“, der „Wiebach-Teich“ ist ein schützenswertes Feuchtgebiet und als Landschaftsschutzgebiet eingestuft. Für die für den Überlauf zu erwartenden Inanspruchnahmen erwarten wir vorausgehende Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Wiebachs, die die ununterbrochene Biotopvernetzung im Streckenverlauf gewährleisten. Da das Gewässer „am Wiebach“ keinen Zufluss hat und durch Sumpfungswässer versorgt wird, unterliegt dieses sumpfungsbedingten Auswirkungen und ist damit in das Monitoring für schützenswerte Feuchtgebiete aufzunehmen (u.a. S. 113) und dauerhaft zu erhalten.

Ab Seite S. 70 wird intensiv auf die Grünvernetzung im Süden des Tagebaus hingewiesen, ähnliches vermissen wir für den Norden und Osten des Tagebaus. Auf die Bedeutung der Fledermausleitstrukturen und des Ostkonzeptes (siehe Karte anbei) haben wir deutlich hingewiesen. Textlich ist in den Erläuterungen mit aufzunehmen: „Die Flächen des Ost-Konzeptes sind inklusive des begrüntem Immissionsschutzdamms dauerhaft zu erhalten. Sollte in Ausnahmefällen stellenweise der Erhalt des Immissionsschutzdamms oder anderer Flächen des Ost-Konzeptes nicht möglich sein, sind dementsprechende Biotop-Vernetzungsstrukturen vor Ort so zu schaffen, dass ein durchgängiger Biotopverbund dauerhaft gewährleistet ist.“

Kap. 3.4 Gewinnung anderer Bodenschätze und Behandlung vorhandener Abfalldeponien

Ziel 1 sollte wie folgt erweitert werden:

„Ein Verkauf nichtenergetischer Bodenschätze an externe Nutzer ist zu untersagen. Die gewonnenen Materialien sind ausschließlich für die Gestaltung der Böschungen im Tagebau Hambach zu verwenden.“

Begründung:

Das Ziel sollte so konkretisiert werden, dass keine Verkaufsabsicht von Kies und Sand oder anderer Bodenschätze (auch Mutterboden oder Löß) realisiert werden kann.

Kap. 4.1.2 Sumpfungswasser /-menge

Das textliche Ziel sollte ergänzt werden um folgenden Satz:

„Für die Versorgung der Feuchtgebiete und Fließgewässer sollte gereinigtes Sumpfungswasser in der erforderlichen Qualität und Quantität dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung:

Für die Versorgung der Fließgewässer und Feuchtgebiete kommt es besonders auf die Qualität der Wassermengen an. Die Unbelastetheit der nötigen Wassermengen sollte daher hier hervorgehoben werden, siehe auch die Ausführungen in dieser Stellungnahme zum Kap. 4.1.4. Insbesondere kommt nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen das Rheinwasser nicht zur Versorgung der Fließgewässer und Feuchtgebiete in Betracht.

Kap. 4.1.3 Wasserversorgung

Das Ziel sollte konkretisiert werden durch folgenden Einschub:

” ...
– Anschlüsse an andere Wassergewinnungsanlagen insbesondere des Euskirchener Raums,
– ... ”

Die Naturschutzverbände halten darüber hinaus eine Erweiterung des Ziels für nötig, um Langzeitvorsorge für die Trinkwasserversorgung bis 2200 zu treffen:

„Die durch die Sulfatisierung verschiedener Grundwasserleiter entstehende Belastung des Grundwassers stellt ein großes Problem bei der gesicherten Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden dar. Zur Sicherstellung der Finanzierung etwaiger zur Zeit nicht absehbarer Folgewirkungen der Befüllung des Tagebausees und des entstehenden Abstroms in die Grundwasserleiter ist ein Langzeitlastenfond durch vertragliche Regelungen zwischen Bergbautreibender und dem Land NRW aufzulegen für einen Zeitraum bis mindestens 2200.“

Begründung:

Realistisch kommt insbesondere der Euskirchener Raum für die Trinkwasser-Bereitstellung in Betracht. Das sollte sich im textlichen Ziel wiederfinden.

Angesichts der kaum zu überschauenden Zeiträume mit offenkundiger Belastung der Grundwässer und erkennbaren Risiken für die Trinkwasserversorgung sollte nicht allein auf heutige Nachweise vertraut werden. Vielmehr sollte die Aufstellung eines Langzeitlastenfonds vorgegeben werden.

Kap. 4.1.4 Oberirdische Gewässer

Ziel 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„Bei sumpfungsbedingten Abflussminderungen in für die Wasserwirtschaft oder den Naturhaushalt bedeutsamen Fließgewässern ist der Erhalt der Abflussverhältnisse durch Einspeisung von unbelastetem Sumpfungswasser sicherzustellen. Dabei muss eine sich an den natürlichen Verhältnissen vor Tagebau-Beginn orientierende Mindestwasserführung gewährleistet und eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vermieden werden.“

Begründung:

Für die Versorgung der Fließgewässer kommt es besonders auf die Qualität der Wassermengen an. Die Unbelastetheit der nötigen Wassermengen sollte daher hier hervorgehoben werden.

Die Grundwasser- und Abflussverhältnisse nach Beendigung des Bergbaus bzw. der vollständigen Füllung des Restsees sollten natürlich die Quantität der Einspeisung in die Fließgewässer beeinflussen, können aber nicht als alleiniger Maßstab genommen werden. Vielmehr sollten die Abflussverhältnisse vor den bergbaubedingten Veränderungen als Ziel für die Wasserführung der Fließgewässer angestrebt werden.

Die in der Datei 8.0, Fachbeitrag WRRL Bündelung, angesprochene Vereinbarkeit der Planänderung mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie bezieht sich u. a. auf den § 47 des WHG, wonach eine Verschlechterung der Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper zu vermeiden ist. Hierzu werden in Tabelle 30 auf Seite 92 des Fachbeitrags 8.0 die Auswahlkriterien für OWK genannt. Die Naturschutzverbände fordern, alles verwendbare Wasser aus der nachlaufenden Sumpfung zur Böschungsstabilisierung des Tagebaus nicht in den ansteigenden See einzuleiten, sondern über die bisherigen Ableitungssysteme Richtung Erft und Rur in die ansonsten trockenfallenden Oberflächengewässer einzuleiten, also Gillbach, Finkelbach, Licher Bach und andere. Auch die anhaltende Speisung der verschiedenen Feuchtgebiete und Biotope entlang des Erftsystems ist unabdingbar.

Im Gutachten Datei 8.0, Fachbeitrag WRRL Bündelung, wird im Kapitel 6.2.5 (Stoffeintrag infolge des Kippenabstroms Hambach) u. a. der Finkelbach nördlich von Elsdorf angesprochen. Zutreffend wird beschrieben, dass der Grundwasserzustrom zukünftig die wesentliche Quelle der Wasserführung darstellt (neben dem sehr begrenzten Oberflächenabfluss). Durch späteres Niedrighalten des Zielwasserspiegels Restsee Hambach wird dem Finkelbach aber auf Dauer der frühere Grundwasserzustrom abgeschnitten. Da auch die früheren Einleitungen aus Kläranlagen aufgegeben wurden, wird das Niederungsgebiet des Finkelbachs faktisch ausgetrocknet, sofern keine anderen Wassereinleitungen aufgebaut werden. Wie auch

für andere Oberflächenwasserkörper, z. B. den Gillbach, die Gefahr laufen trocken zu fallen, fordern die Naturschutzverbände, den Finkelbach künftig mit Gruben- oder Sumpfungswasser zu speisen, in der Größenordnung des früheren Basisabflusses. Eine weitere Begründung hierfür ist der Stoffeintrag in den Finkelbach infolge des Kippenabstroms.

Die von RWE vor einigen Jahren angelegten Flachwasserteiche im Wiebachtal, die die Vogelschutzbiotope am Sittarderhof (ehemalige Teiche der Zuckerfabrik Elsdorf) ergänzen, haben in den wenigen Jahren ihrer Existenz schon eine wichtige Aufgabe als Trittsteinbiotop übernommen. Da sie nur ein sehr kleines Niederschlags-Einzugsgebiet haben, werden sie bisher aus der Wiebachleitung von RWE gespeist. Diese Einspeisung muss dauerhaft fortgesetzt werden. Später sind die Wiebachteiche dann in die Sekundäraue des zu schaffenden Ablaufgerinnes/Überlauf aus dem aufgefüllten Hambachsee zu integrieren.

Kap. 4.1.5 Wasserwirtschaftliche Verhältnisse nach Beendigung des Braunkohletagebaues

Ziel 2 – erster Satz

Die Naturschutzverbände halten es für dringend erforderlich ein Kontrollsystem einzuführen und dieses auch im Braunkohleplanentwurf Hambach festzulegen, dass sicherstellt, dass das eingeleitete Rheinwasser ausreichende Qualitäten besitzt, um es dem See und dem Grundwasser zuführen zu können. Dabei sollte ein fortschrittlicher Untersuchungsansatz unter Zugrundelegung der ERM-Zielwerte sicherstellen, dass keine problematischen Schadstoffe in den Tagebausee und damit die Grundwasserkörper gelangen.

Begründung:

- Kontrollsystem der Wasserqualität des entnommenen Rheinwassers

Im Limnologisches Prognosegutachten (Anh. 12), wird im Kapitel 4.1.4.1 die voraussichtliche Beschaffenheit des aus dem Rhein entnommenen Flutungswassers anhand der behördlichen Messstellen 000309 (Düsseldorf-Flehe) und 000220 (Dormagen-Stürzelberg) abgeschätzt, also zweier Stellen, die unterhalb der geplanten Entnahmestelle liegen.

Oberhalb der Entnahmestelle liegen als wesentliche Einleiter die Kölner Hauptkläranlage in Stammheim, der Currenta- und Bayer-Chemiepark Leverkusen sowie der Chemiepark in Dormagen.

Zur Überwachung der Rheinwassergüte ist die Einrichtung einer neuen Probenahmestelle direkt oberhalb der Entnahme bei Dormagen oder unmittelbar an der Entnahmestelle im Rhein zwingend erforderlich. Ein automatisiertes Wasserlabor mit Alarmmeldung bei Überschreitung noch zu bestimmender Grenzwerte der Wassergüte muss frühzeitig eingerichtet werden. Im Rahmen des noch festzulegenden Monitorings für die Wassergüte des Befüllungswassers der beiden Tagebauseen Hambach und Garzweiler ist auch das Alarmsystem zu beschreiben sowie Abschaltautomatiken für den Fall einer Gewässerverunreinigung im Rheinstrom. Hierfür müssen frühzeitig Notfallpläne für den Fall von Grenzwertüberschreitungen im zugeführten Rheinwasser aufgestellt werden. Ferner sollen die großen Einleiter (Industriebetriebe und kommunale Einleiter) oberhalb der Entnahmestelle verpflichtet werden, eventuelle Störfälle sofort an das Landesumweltamt und den Betreiber der Rheinwasserentnahme zu melden.

Da das Wasser mit leistungsstarken Pumpen zum Verteilerbauwerk südlich von Garzweiler/ Frimmersdorf gepumpt wird, vergeht eine gewisse Zeit, bis der Wasserstrom dort ankommt. Am Hochpunkt der Leitungen werden sicherlich Be- und Entlüftungsventile eingerichtet, so dass das möglicherweise schon belastete Wasser wieder zurück in den Rhein abgelassen werden kann.

- Betrachtungsspektrum chemischer Reststoffe im Rheinwasser

Die Darlegungen im Limnologischen Prognosegutachten, Kapitel 4.1.4.1 zeigen auf, dass heute schon eine Reihe von Monitoringdaten der Überblicksmessstelle 000309 am Rhein, namentlich die in Tabelle 8 genannten prioritären Stoffe der Stoffgruppe PAK, die Jahresdurchschnitt-UQN-Grenzwerte der Anlage 8 der OGewV überschreiten.

Wir regen an, das Betrachtungsspektrum chemischer Reststoffe im Rhein-entnahmewasser zu erweitern und die ERM-Zielwerte (Europäisches Fließgewässermemorandum) der Europäischen Koalition von Trinkwasserversorgern einzuhalten. Auch im Jahresbericht Rhein 2021 und 2022 der niederländischen RIWA-Rijn sind wir auf zahlreiche Angaben zu problematischen Schadstoffen im Rhein gestoßen, die unseres Erachtens relevant sind für den Hambachsee, der als Schadstofffalle dienen wird und diese später ins umliegende Grundwasser abgeben wird.

Kap. 4.1.6.1 Seeherstellung

Gegen das Ziel 1 selbst bestehen keine Bedenken.

Es muss allerdings angesprochen werden, dass die zu Recht angedachte östliche Seeufergestaltung von 1 : 30 die Frage aufwirft, wie die deutlich steileren Böschungen unterhalb des endgültigen Uferbereiches vor Wellenschlag geschützt werden sollen. Die östlichen Böschungsbereiche werden im Befüllungszeitraum über Jahrzehnte dem Wellenschlag ausgesetzt sein, wobei klimawandelbedingt eher mit stärkeren Winden und Stürmen zu rechnen ist. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist damit zu rechnen, dass es regelmäßig zu Erosion und Rutschungen kommen dürfte, die ab eines gewissen Ausmaßes vom Bergbautreibenden wiederhergerichtet werden müssten. Wie dies geregelt werden soll, bleibt völlig unklar.

Die Naturschutzverbände halten hierzu eine textliche Zielfestlegung für erforderlich. Dabei sollte geregelt werden, ab welchem Erosions- bzw. Rutschungs-Grad Gegenmaßnahmen des Bergbautreibenden nötig sind, um einerseits keine ernsthaften Gefährdungen greifen zu lassen, andererseits aber auch nicht jede ökologisch gewollte temporäre Böschung (Niststätten für Vögel und Insekten) umgehend zurückbauen zu müssen.

Kap. 4.1.6.2 Seebefüllung

Die Naturschutzverbände haben bereits mehrfach bekundet, dass an der Vorstellung, die beiden Restseen in 40 Jahren vollständig befüllen zu können, Bedenken bestehen. Diese Bedenken, die im Wesentlichen auf den Auswirkungen des Klimawandels gründen, müssen hier nicht erneut wiederholt werden.

Es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass ein „Plan B“ vorliegen sollte, falls die Befüllung wesentlich länger dauert, weil wegen niedriger Rheinwasserstände nicht genügend Rheinwasser eingespeist werden kann. Der Braunkohleplan-Entwurf leugnet das Problem völlig, was

angesichts der langen Zeiträume durchaus verlockend ist. Allerdings sollte eine zukunftsfähige Planung auch aufzeigen, welche Folgen die Nichterreichbarkeit dieses Ziels hat – in zeitlicher, finanzieller, planerischer und ökologischer Hinsicht. Dies fordern die Naturschutzverbände hier erneut ein.

Laut Kap. 4.1.6.2 Seebefüllung ist die Befüllung „möglichst bis zum Jahr 2070 abzuschließen“. Dieses ist unzutreffend formuliert, da auch nach Erreichen des Zielwasserstands noch längere Zeit Rheinwasser eingeleitet werden muss, um die umliegenden Grundwasserkörper zu befüllen, siehe Seite 105 oben.

Kap. 4.1.6.3 Seeentwicklung

Die Naturschutzverbände halten es für erforderlich, bereits heute im Braunkohleplan festzulegen, wer für die im Ziel 1 angesprochenen Maßnahmen verantwortlich ist. Dies sollte nämlich dem Maßnahmenträger bereits heute bekannt sein, damit finanzielle Vorsorge für die Durchführung solcher Maßnahmen getroffen werden kann.

Kap. 4.1.6.4 Monitoring

Das Ziel sollte wie folgt ergänzt werden:

„ ... Schon vor Befüllung des Tagebauloches ist ein umfassendes Monitoringkonzept für den Restsee Hambach zu erstellen. Dieses muss ab dem Start der Befüllung vorliegen und die Monitoringstruktur eingerichtet sein. Die Entwicklung des Sees ist aufgrund im Monitoringkonzept festgelegter Kriterien und Messparameter zu überwachen und zu steuern.“

Begründung:

Das behördenübergreifende Monitoring sollte dringend schon vor Beginn der Seebefüllung konzipiert sein. Dabei sollte das Monitoring direkt dem MUNV zugeordnet werden, um die rasche Umsetzung von Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Naturschutzverbände fordern unter Bezug auf das limnolog. Gutachten (Anlage 12, Seite 151 ff.) ein limnologisches Monitoring. Außerdem ist ein ökologisches Monitoring unter Einbeziehung physikalischer Messungen sowie chemischer und biologischer Untersuchungen durchzuführen. Dabei ist auch immer die Auswirkung auf die betroffenen Grundwasserleiter und die Vermeidung der Verschlechterung des Grundwassers nach der WRRL zu beachten.

Kap. 4.2 Grundwasserabhängiger Naturhaushalt

Der 2. Absatz des Ziels sollte wie folgt gefasst werden:

„ ... Bereits durchgeführte Maßnahmen zum Erhalt von Feuchtgebieten sind fortzuführen und so auszudehnen, dass der Naturraum um den Tagebau Hambach so ausreichend mit Feuchtgebieten belegt ist, dass den ökologischen Erfordernissen entsprochen wird. Dabei ist einerseits der Zustand vor den bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen, andererseits aber auch die nicht mehr umkehrbare Besiedlung der Erftaue zugrunde zu

legen. Wenn sumpfbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von der Bergbautreibenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

...“

Begründung:

Der Erläuterungstext erweckt den Eindruck, dass nur einzelne Feuchtgebiete von den Sumpfungsauswirkungen betroffen sind. Dieser Eindruck ist unrichtig, denn vor dem Bergbau war das Gebiet sehr reich an Feuchtgebieten. Es wird mit der hier vorgeschlagenen Ziel-Änderung nicht etwa beabsichtigt, den Zustand vor Jahrzehnten wieder herbeizuführen. Es kann aber auch nicht richtig sein, den Zustand nach Jahrzehnten der Austrocknung zugrunde zu legen. Für eine zukunftsfähige Landschaftsgestaltung erscheint es den Naturschutzverbänden geboten, sowohl die ursprünglich reiche Ausstattung mit Feuchtgebieten verschiedenster Art, als auch die inzwischen eingetretenen Zwänge (Bebauung der Erftaue etc.) zur Kenntnis zu nehmen und darauf aufbauend eine Ausstattung der Landschaft um den Tagebau herum mit Feuchtgebieten anzustreben, wie sie ökologisch erforderlich ist.

Kap. 6.2 Gliederung der Landschaft

Der 1. Absatz des Ziels sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Die meist zu bewaldenden oder als Halboffenland zu entwickelnden bzw. bereits entwickelten Bereiche sollen als Bereich zu Schutz der Natur gesichert werden.“

Gegen die Festlegung von 20 ha für Straßen bestehen Bedenken.

Begründung:

Entsprechend der Änderungsvorschläge zur zeichnerischen Darstellung sollte der Mantel von Biotopverbundflächen, die als BSN gesichert werden sollten, auch textlich dargestellt werden.

Hinsichtlich der Bedenken zu den Straßenflächen wird auf die Stellungnahme zum Kap. 7.1 verwiesen.

Im Umsetzungs- und Konkretisierungs-Hinweis am Ende des Kapitels (auch in den folgenden Kapiteln) sollte „Landschaftsgesetz“ ersetzt werden durch „Landesnaturenschutzgesetz“.

Kap. 6.3 Tagebausee

Gegen die unten aufgeführten Passagen des Ziels bestehen erhebliche Bedenken. Diese Passagen sollten gestrichen werden.

Keine Bedenken bestehen gegen eine Erschließung ausgewählter Bereiche für die stille Erholung mit Rad- und Wanderwegen.

~~„Wasserbezogene Zwischennutzungen während des Füllvorganges sind unter Beachtung von Sicherheitsaspekten bereits ab ca. 10 Jahren nach Beginn der Seebefüllung zu ermöglichen. An ausgewählten Bereichen (Elsdorf, Forum Terra Nova, Morschenich Alt, Niederzier) sollen durch Stege~~

~~oder Pontonlösungen frühzeitig Wasserzugänge eingerichtet werden, die möglichst 10 Jahre nach Beginn der Seebefüllung nutzbar sind.“~~

Begründung:

Es ist klar, dass die Seemulde bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht den Regelungen des Bergrechts unterliegt, das besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beinhaltet. Es ist ebenso klar, dass die hier vorgesehenen Steg- oder Pontonlösungen damit schlicht nicht vereinbar sein werden. Die Naturschutzverbände halten es weder für vernünftig, solche Optionen hier anzubieten, noch halten sie es für vernünftig, solche Optionen überhaupt anzudenken. Denn es wird der Bevölkerung nicht zuzumuten sein 2-3 km lange und steile Wege bis zu den Pontons zu absolvieren, um dann eine realistisch nicht betretbare Ufer- oder Wasserfläche zu besuchen. Die Naturschutzverbände halten Ideen von Bade-Plätzen für hoch-riskant und geradezu für verantwortungslos. Der Braunkohleplan-Entwurf sollte daher solchen Ideen nicht das Wort reden.

Im Kap. 6.3 wird die Gestaltung des Restlochs für den Tagebausee Hambach sehr grob beschrieben. Auf Seite 132 wird auf die „als Orientierung geltende“ Erläuterungskarte 2B zur Zwischennutzung Bezug genommen. Zu Erholungs- und Freizeitzwecken sollen zahlreiche Seezugänge errichtet werde, die in Erläuterungskarte 2B ausladend breit dargestellt sind. Zusätzlich zu Wander- und Radwegen ist auch die Rede von verschiedenen Wasserzugängen. Neben „städtebaulicher In-Wertsetzung“ in der Böschung vor Elsdorf werden auch große Potentialflächen für Erneuerbare Energien aufgezeigt, einzelne Bereiche auch für „Extensive Nutzung“, Ökologische Vorrangzonen und ein mögliches „großflächiges Beweidungskonzept“ am seeseitigen Fuß der Sophienhöhe. Hier sehen die Naturschutzverbände große Interessenkonflikte zwischen ökologischen Vorrangzonen, extensiver Nutzung einschließlich Beweidung und den Konkurrenten Freizeitnutzung und Erneuerbaren Energien. Auch die städtebauliche In-Wertsetzung kollidiert hier bereichsweise. Es sind klare Vorgaben seitens des geänderten Braunkohlenplans dringend erforderlich.

Auf Seite 133 bitten wir den Absatz „Vor Elsdorf soll die Oberflächengestaltung unter Beachtung bergsicherheitlicher Anforderungen möglichst so erfolgen, dass die Grundlagen für eine spätere städtebauliche In-Wertsetzung gegeben sind (vgl. Erläuterungskarte 2A „Nutzungsschwerpunkte“). ...“ zu streichen, da der hier ausgewiesene Zweck der vorgesehenen Rekulktivierung als Halboffenland und Wald widerspricht (S. 68: „An der Elsdorfer Seeböschung sind im Wechsel Halboffenlandschaften mit Waldbereichen anzulegen.“) und die Erläuterungskarte ausdrücklich nicht Teil des Braunkohlenplans ist.

Überhaupt bestehen schwere Bedenken hinsichtlich der Erläuterungskarten. Die Erläuterungskarten 2A und 2B entfalten keine rechtliche Wirksamkeit für das Braunkohlenplanverfahren, da sie planerische Elemente enthalten, die im Braunkohlenverfahren nicht geregelt werden können. Der Rahmenplan Hambach, der von der Neuland Hambach vorgestellt wurde, stellt die Planungsabsichten der Anliegerkommunen für die Bereiche Städtebau, Freizeitnutzung und gewerbliche Nutzung dar. Diese Planungsfelder sind u.E. nicht im Braunkohlenplanverfahren, sondern im Rahmen des Regionalplans Köln zu bearbeiten und durch die Bezirksregierung Köln nach einer Abwägung aller raumfordernden Ansprüche zu wichten und

abschließend darzustellen. Die Art der auf Seite 4 des Entwurfstextes formulierten „Berücksichtigung“ bleibt ungenau.

Gleiches gilt für die Karte 2B, die Bereiche für Seezugänge und intensive freizeithliche Nutzungen ausweist. Auch diese Nutzungen kann der Braunkohlenplan aus rechtlicher Sicht nicht regeln. Die Wiederherstellung der Landschaft nach dem Bergbau sollte über den Braunkohlenplan und die Abschlußbetriebspläne geregelt werden. Zudem ist die Erläuterungskarte 2B so grob, dass auch diesbezüglich am Sinn hinterfragt werden muss.

Kap. 7.1 Ersatzstraßen

Ziel 1:

Gegen die zeichnerische und textliche Darstellung einer L 276 zwischen Niederzier und Elsdorf bestehen Bedenken.

Zunächst ist dieses Projekt nicht Bestandteil des gültigen Landesstraßen- ausbauplans. Es müssen auch Bedenken angemeldet werden, ob es heute noch einen rechtsgültigen Bedarf für ein solches Projekt gibt.

Jedenfalls ist der Bedarf für eine solche Straßenverbindung durch keinerlei Untersuchung so konkretisiert, dass sich die Straßenbau-Notwendigkeit gegenüber den diversen Schutzgütern, die durch eine solche Straßenplanung beeinträchtigt würden, durchsetzen könnte. Insbesondere liegt keinerlei Verkehrs-Untersuchung vor. Der alte Braunkohle-Teilplan Hambach erwähnt eine solche Ersatzstraße in seinen textlichen Zielen gar nicht und nennt die L 276 nur als mögliche spätere Option im Erläuterungstext. Aus all dem ergibt sich kein besonders drängender Bedarf.

Jedenfalls steht es dem Braunkohleplan-Entwurf nach hiesiger Auffassung nicht zu, dieses Projekt bereits als konkret festgelegte Linie darzustellen. Vielmehr kommt allenfalls die Darstellung als durchgehende gestrichelte Linie zwischen Elsdorf und Niederzier in Betracht. Denn eine Linienfindung hat bisher in keiner Form stattgefunden, ebenso wenig eine dazu vorbereitende Umweltverträglichkeitsstudie. Die Behauptung, dass dieses Straßenprojekt wegen des Verlaufs über neu wiedernutzbar gemachtes Gelände sozusagen konfliktfrei sei, halten die Naturschutzverbände nicht für korrekt. Denn der Bereich wird vielfältige Schutz-Funktionen für Natur, Wald und Erholungsnutzung wahrnehmen, zu dem eine solche querende und beeinträchtigende Straße nicht passt. Aktuellstes Beispiel ist der soeben publizierte Nachweis der Wildkatze¹, die die Sophienhöhe wegen der Autofreiheit ungefährdet nutzen kann. Eine Straßenverbindung würde – ebenso wie die Erschließung der Sophienhöhe für den motorisierten Verkehr, siehe Ziel 2 – dem diametral entgegenstehen.

Der erste Absatz des Ziels sollte daher gestrichen werden.

Ziel 2:

Das Ziel 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Sophienhöhe soll über Wander- und Radwege für die stille Erholung zugänglich gemacht werden.“

¹ siehe: <https://www.rwe.com/presse/rwe-power/2023-12-20-wildkatze-in-der-rekultivierung-nachgewiesen/>

Begründung:

Die Naturschutzverbände halten sowohl die Anlage eines Besucherzentrums, als auch dessen Anbindung an den motorisierten Verkehr für unvereinbar mit der dort vorzusehenden stillen Erholung. Die Sophienhöhe weist bereits heute ein hohes ökologisches Potential aus, das durch zahlreiche bemerkenswerte Funde von Tier- und Pflanzenarten belegt ist. Der Gesamtbereich ist auch ein wichtiges Naherholungsgebiet, das als solches erhalten werden sollte.

Eine Straßenanbindung widerspricht dem völlig. Ebenso ist ein Besucherzentrum abzulehnen. Die Sophienhöhe sollte, ebenso wie die „Goldene Aue“ nur für Radfahrer und Wanderer erschlossen werden.

Weitere Forderungen

Klimawandel-Folge-Gutachten

Das als Anlage 16 vorgestellte Klimagutachten „Klimaökologische Situation im Bereich Tagebau Hambach: Modell-basierte Expertise“ vergleicht die aktuelle Situation mit der Situation einer vollständigen Befüllung. *„Dabei geht es konkret um einen Vergleich der bioklimatischen Situation während der Abbauphase mit jener entsprechenden Situation nach abgeschlossener Wiedernutzbarmachung inklusive Tagebausee.“ (Seite 4).* Ungeklärt bleibt allerdings die etliche Jahrzehnte andauernde Situation bis zur vollständigen See-Befüllung. Das sollte nachgebessert werden durch Betrachtungen zu verschiedenen Füll-Ständen des Restsees bzw. in 10 Jahres-Schritten.

Limnologisches Prognosegutachten

Das als Anhang 12 vorgelegte limnologische Prognosegutachten bezieht sich weitestgehend nur auf den stationären Endzustand des Sees, der erst in Jahrzehnten erreichbar sein wird.

Zur Frage des Gewässerzustands während des jahrzehntelangen Befüllzeitraums des Restsees wird nur oberflächlich eingegangen. Für den Zeitraum der Seebefüllung werden bezüglich der Trophie nur Schätzungen vorgenommen (siehe Seite 120 des Anhangs 12). Es wird allerdings ein höherer Eutrophierungsgrad angesprochen kurze Zeit nach Beginn der Befüllung, der aus dem „sehr nährstoffreichen“ Rheinwasser resultiert.

Diese Unklarheit sollte beseitigt werden durch die Ermittlung und Darstellung verschiedener Szenarien des Eutrophierungsgrades und des ökologischen Zustands des Gewässers nach 10, 20, ... Jahren. Dies sollte möglich sein, denn ebenso wird die Wasserbilanz während der instationären Flutungsphase modelliert; genau das sollte für den Chemismus und die Trophie auch erfolgen.

Angesichts der vielen Jahrzehnte der instationären Phase müssen hier Szenarien vorgestellt werden, die die Nutzungsmöglichkeiten des Sees beurteilen lassen, siehe Seite 120 des Anhangs 12. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der angedachten Zwischennutzungen des Sees.

Aufbereitung des Rheinwassers

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Braunkohleplan „Rheinwassertransportleitung“ vom 31.3.2023 das folgende textliche Ziel gefordert:

„Die nachfolgenden Planungen stellen sicher, dass ausreichend dimensionierte Kläranlagen errichtet werden, um das Rheinwasser vor der Einleitung in die Tagebau-Restseen und die Feuchtgebiete so von Schadstoffen zu befreien, dass Trinkwasser-Qualität erreicht wird. Hierzu sind z.B. im Bereich der Tagebauflächen ausreichende Fläche zur Anlage der Kläranlagen vorzusehen.“

Diese Zielforderung betrifft auch in die Planung des Braunkohleplans Hambach und wird hiermit eingebracht. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Frage der Rheinwasserqualität bei weitem nicht hinreichend geklärt, zumal es nicht nur um Störfälle oder Unfall-Ereignisse geht (hierzu siehe zum Kap. 4.1.5), sondern auch die ständige Belastung mit kritischen Schadstoffen sehr bedenklich ist.

Daher sollte auch der Braunkohleplan Hambach entsprechende Regelungen treffen, insbesondere zur Frage etwaiger Kläranlagen-Standorte.

Mit freundlichen Grüßen

- gez. -

